

**Rücktrittsbelehrung und Verbraucherinformationen der
BD24 Berlin Direkt Versicherung AG****RÜCKTRITTSBELEHRUNG****Belehrung über das Rücktrittsrecht***

(*sämtliche nachfolgend genannten Gesetze können Sie kostenlos unter www.ris.bka.gv.at abrufen)

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG:

Sie können vom Vertrag oder ihrer Vertragserklärung nach § 8 FernFinG innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Die Frist ist gewährt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Haben Sie die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt dieser Bedingungen und Informationen zu laufen.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
D-10997 Berlin
E-Mail: hansemerkur@berlin-direktversicherung.de

Im Falle des Rücktritts ist die Prämie in dem Umfang zu zahlen als wir bereits Versicherungsschutz erbracht haben, sofern auf Ihren ausdrücklichen Wunsch mit der Erfüllung des Vertrages (Gewährung von Versicherungsschutz) vor Ablauf der Rücktrittsfrist bereits begonnen wurde. Zuviel gezahlte Prämien(teile) erstatten wir Ihnen im Falle des Rücktritts unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von BD24 vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG:

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
D-10997 Berlin
E-Mail: hansemerkur@berlin-direktversicherung.de

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG**Identität des Versicherers:**

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (0043) 126 75 811
E-Mail: hansemerkur@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Tobias Blodau, Vera Scheuermann

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 ist ein Kompositversicherungsunternehmen und betreibt verschiedene Sparten der Schaden- und Unfallversicherung.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 aus der Fahrrad-Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen.

Genauere Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Produktinformationsblatt, der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht von der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die zu entrichtende Prämie ist der Versicherungspolice zu entnehmen.

Die genannte Prämie enthält die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen nicht an.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem des Versicherungsnehmers angegebenen Kontos abgebucht.

Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN**Beginn des Vertrages, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:**

Der Vertrag kommt mit unserer Annahme Ihres Versicherungsantrages mittels gesondertem Schreiben oder mit Zustellung des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig gezahlt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Abschussdatum und unter den in § 3 der Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 38 Abs. 2 VersVG:

Tritt der Versicherungsfall später als 14 Tage nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung ein und ist die einmalige oder die erste Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, wenn BD24 Sie auf diese Rechtsfolge bei der Aufforderung zur Prämienzahlung aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von drei Monaten zur Verfügung. Wir werden Sie frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können; dabei werden wir Sie auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung hinweisen. Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum dieselben Regelungen.

Tritt die BD24 wegen Nichtzahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie gem. § 38 Abs. 1 VersVG vom Vertrag zurück (siehe § 5 der Versicherungsbedingungen), erhebt sie eine Geschäftsgebühr gem. § 40 VersVG in Höhe von EUR 15,00 je Versicherungsvertrag.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben werden.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Versicherungsnehmer und der BD24 während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der BD24 nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Die BD24 verarbeitet die personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holt die BD24 die entsprechende Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und der diesbezüglichen Rechte findet man unter: <http://www.berlin-direktversicherung.de/datenschutz>.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsnehmer das Recht hat, einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

VB-HM-EBIKE-K2020A

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt A Allgemeine Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.
Abschnitt B Besondere Bedingungen	Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.
Abschnitt C Glossar	Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

A Allgemeine Bedingungen
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Versicherung bietet Privatpersonen finanziellen Schutz, sofern das versicherte E-Bike durch ein in den „Besonderen Bedingungen“ definiertes Ereignis betroffen ist. Den genauen Umfang der versicherten Ereignisse und Leistungen kann der Versicherungsnehmer den nachfolgenden „Besonderen Bedingungen“ in Abschnitt B entnehmen.

§ 2 Versicherte Person und Nutzerkreis

Versicherungsschutz besteht nur für Privatpersonen. Versichert ist die Person, die der Eigentümer des E-Bikes ist, sofern diese im Versicherungsschein namentlich als versicherte Person genannt ist, sowie alle Personen, die vom Eigentümer zur Nutzung berechtigt wurden.

§ 3 Versichertes E-Bike

1. Versicherungsschutz besteht nur für das im Versicherungsschein genannte E-Bike einschließlich der fest verbauten Teile. Werden in den jeweiligen „Besonderen Bedingungen“ weitere Zubehör- und Gepäckteile explizit genannt, erstreckt sich der jeweilige Versicherungsschutz auch auf diese Teile.
2. Versicherbar sind nur E-Bikes, die innerhalb der letzten sechs Monate bei einem gewerbsmäßig tätigen offiziellen Fachhändler im Neuzustand erworben wurden.
3. Nicht versicherbar sind:
 - a) gebraucht erworbene E-Bikes;
 - b) E-Bikes, die nicht bei einem offiziellen Fachhändler erworben wurden;
 - c) E-Bikes ohne Hilfsmotor zur Antriebsunterstützung;
 - d) E-Bikes, deren Kauf beim Abschluss der Versicherung mehr als sechs Monate zurückliegt;
 - e) vollverkleidete E-Bikes, Velomobile und Dirtbikes;
 - f) Eigenbauten und Umbauten (Räder, mit umgebauten Teilen im Gesamtwert von mehr als 20% des Kaufpreises);
 - g) zahlungspflichtige E-Bikes;
 - h) gewerblich genutzte E-Bikes;
 - i) E-Bikes mit einem Gesamtanschaffungspreis von mehr als 10.000 EUR;
 - j) bei Vertragsabschluss bereits beschädigte E-Bikes;
 - k) zulassungs- und versicherungspflichtige E-Bikes;
 - l) von Privatpersonen erworbene E-Bikes.

§ 4 Versicherungswert und Versicherungssumme

1. Der Versicherungswert entspricht dem Kaufpreis des versicherten E-Bikes, einschließlich der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile, sowie das im Diebstahl und Beschädigungsschutz genannte versicherte Zubehör sowie Gepäck.
2. Die Versicherungssumme wird vor dem Abschluss der Versicherung festgelegt. Sie muss dem Versicherungswert entsprechen und wird im Versicherungsschein dokumentiert.

§ 5 Beginn und Laufzeit der Versicherung

1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Abschlussdatum, nicht jedoch vor Zugang des Versicherungsscheines beim Versicherungsnehmer.

2. Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung. Die BD24 wird den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren, dass er den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird die BD24 den Versicherungsnehmer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung hinweisen. Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum dieselben Regelungen.
3. Wird das E-Bike während der Vertragslaufzeit veräußert, endet der Versicherungsvertrag zum Tag der Veräußerung.
4. Im Zuge eines Diebstahls oder Totalschadens des versicherten E-Bikes endet der Versicherungsvertrag mit dem nachweislichen Eintritt des versicherten Ereignisses
5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Sofern in den einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, vorausgesetzt die Versicherungsprämie wurde rechtzeitig gezahlt. Er endet spätestens mit der Vertragsbeendigung.

§ 7 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, sofern in den „Besonderen Bedingungen“ keine abweichende Regelung vereinbart ist.

§ 8 Prämie

1. Zahlung der Prämie
 - a) Die Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Rücktrittsrechts – spätestens 14 Tage nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.
 - b) Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist (Abs. 1a) ein und ist die Prämie zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Wird die Prämie nicht rechtzeitig (Abs. 1a) gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Zahlung der Folgeprämien:
 - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für ein weiteres Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
 - b) Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer in geschriebener Form zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
 - d) Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe:

Generell richtet sich die Prämienhöhe nach der vereinbarten Versicherungssumme (Anschaffungspreis gemäß § 4.1) und dem gewählten Versicherungsumfang.
4. Die für den Versicherungsvertrag zu entrichtende Jahresgesamtpremie kann der Versicherungsnehmer seinem Versicherungsschein oder seiner Prämienrechnung entnehmen. Der Prämienübersicht im Produktinformationsblatt können die nach Kaufpreis gestaffelten Prämien entnommen werden.
5. Lastschriftverfahren:

Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto eingezogen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

§ 9 Ausschlüsse

1. Sofern in einzelnen Leistungsbausteinen der Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich versichert, leistet die BD24 nicht für Schäden,
 - a) die vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
 - b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles bei Vertragsabschluss feststand.
 - c) wenn diese durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden.

- d) die bei der Teilnahme an (Rad)Sportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.
 - e) in Verbindung mit Rückrufaktionen seitens des Herstellers, sowie Serienschäden.
 - f) am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung.
 - g) die im Zuge einer Downhill-Fahrt entstehen.
 - h) durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.
 - i) durch nicht berechnigte Nutzer.
 - j) die im Zusammenhang mit Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen entstehen.
 - k) für die ein Dritter vertraglich einstehen muss (z. B. wenn sich die versicherten Gegenstände in Fremdgewahrsam einer Werkstatt, Beherbungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befinden) oder die während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen entstehen.
2. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

§ 10 Obliegenheiten

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - b) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - c) geeignete Unterlagen (z.B. Original des Kaufbelegs), die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des E-Bikes belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Identität des E-Bikes anderweitig nachweisen kann.
 - d) Originalbelege einzureichen, die den Entschädigungsanspruch dem Grund und der Höhe nach beweisen.
2. Wenn eine versicherte Person einen Schaden durch eine strafbare Handlung eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten erleidet, ist dies unverzüglich bei der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller vom Schadenfall betroffenen Gegenstände anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen.
3. Wenn das versicherte E-Bike keine Rahmennummer hat, ist die versicherte Person verpflichtet, dieses innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Versicherung bei der Polizei, bei einem offiziellen **Fachhändler** oder auf der Webseite www.öamtc.at bzw. www.fase24.de codieren zu lassen. Nach der Codierung ist der BD24 der Codierungsbeleg mit Identifikationsmerkmal unverzüglich nachzureichen.
4. Die versicherte Person ist verpflichtet, das versicherte E-Bike jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
5. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Die jeweiligen Obliegenheiten in den „Besonderen Bedingungen“ zu den einzelnen Versicherungssparten müssen darüber hinaus beachtet werden.

§ 11 Höhe und Zahlung der Entschädigung

1. Die maximalen Entschädigungshöhen werden durch die jeweiligen versicherten Leistungen und Entschädigungsgrenzen in den „Besonderen Bedingungen“ definiert.
2. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen auf das Konto des Versicherungsnehmers.
3. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person nachweislich gezahlt wurden. Kann ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zahlung nicht erbracht werden, gilt der Wechselkurs des Posteingangsdatums.

§ 12 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

§ 14 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 wahlweise der Text- oder Schriftform.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

§ 16 Beitragsanpassung

1. Die BD24 ist berechtigt, ihre Tarife für die E-Bike-Versicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat die BD24 die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
2. Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für einen vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
4. Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämienhöhung wird die BD24 dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der E-Bike-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

I Diebstahlschutz

§ 1 Versicherte Ereignisse

1. Versichert ist der Verlust des versicherten E-Bikes und der fest verbundenen und zur Funktion dienenden Teile durch:
 - a) Diebstahl, auch aus einem Kfz oder von einem Fahrradträger;
 - b) Einbruchdiebstahl;
 - c) Raub/ Plünderung.
2. Das lose mit dem E-Bike verbundene Zubehör und Gepäck gemäß § 3 Punkt 3 ist nur versichert, wenn es gemeinsam mit dem versicherten E-Bike entwendet wird.

§ 2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren, muss das E-Bike gemäß § 6 Punkt 1 gesichert sein.

§ 3 Versicherte Gegenstände:

1. Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein angegebene versicherte E-Bike.
2. Versicherungsschutz besteht außerdem für die fest mit dem E-Bike verbundenen und zur Funktion dienenden Teile.
3. Zusätzlich besteht für den Akku des versicherten E-Bikes Versicherungsschutz.
4. Das folgende lose mit dem E-Bike verbundene Zubehör und Gepäck sind versichert, wenn es zusammen mit dem versicherten E-Bike entwendet wird:
 Anhänger, Beleuchtung, Fahrradkompass, Fahrradkorb, Fahrradschloss, Fahrradtasche, Fahrradwimpel, Helm, Hygieneartikel, Iso-matte, Kartenhalter, Kartenmaterial, Kilometerzähler, Kindersitz, Kleidung, Klingel, Kochgeschirr, Luftmatratze, Luftpumpe, Reflektor, Regenschutzplane, Satteltaschen, Schloss, Schlafsack, Schleppstange, Spiegel, Steckschutzblech, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte), Trinkflasche, Werkzeug/Flickzeug, Werkzeugtasche sowie Zelt.

§ 4 Versicherte Leistungen

1. Bei Diebstahl des versicherten E-Bikes erstattet die BD24 die tatsächlich angefallenen Kosten für die Ersatzbeschaffung eines E-Bikes gleicher Art und Güte, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme, wobei die Kosten der Ersatzbeschaffung des lose mit dem E-Bike verbundenen Zubehörs und Gepäck gemäß § 5 erstattet werden.
2. Bei Diebstahl von fest mit dem E-Bike verbundenen und zur Funktion dienenden Teilen erstattet die BD24 die Kosten der Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte, sowie die Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

§ 5 Besondere Entschädigungsgrenzen bei Diebstahl des versicherten E-Bikes

Ist das betroffene E-Bike nicht mehr erhältlich, wird stattdessen ein E-Bike jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten E-Bikes zum Zeitpunkt des Schadenfalles entschädigt.

§ 6 Besondere Obliegenheiten**1. Sicherungspflichten:**

Wird das versicherte E-Bike nicht zur Fortbewegung genutzt und abgestellt, ist Folgendes zu beachten:

- a) Das versicherte E-Bike ist mit einem Schloss mit einem Mindestpreis von 29 EUR an einen ortsgebundenen und unbeweglichen Gegenstand anzuschließen. Bei einem Kaufpreis/Versicherungswert des E-Bikes von über 1.000 EUR muss der Kaufpreis des Schlosses mindestens 49 EUR betragen. Alternativ genügt auch eine Zertifizierung des Schlosses nach VdS. Bei Abschluss der Versicherung darf das Schloss nicht älter als zwei Jahre sein.
- b) Ist das versicherte E-Bike in einem ausschließlich selbst genutzten abgeschlossenen Raum, Gebäude oder Schuppen untergebracht, entfallen die Obliegenheiten nach Punkt 1. Bei einer Unterbringung in gemeinschaftlich genutzten, abschließbaren Räumen bleibt die Sicherung des E-Bikes nach Punkt 1 bestehen.
- c) Befindet sich das versicherte E-Bike in einem Kfz, ist das Kfz zu jederzeit fest ver- bzw. abgeschlossen zu halten.
- d) Wird das versicherte E-Bike auf einem Fahrradträger befestigt, muss der Fahrradträger mit einem Verschluss gesichert werden. Zusätzlich muss das E-Bike gesondert mit einem separaten Schloss fest mit dem Fahrradträger verbunden werden.

2. Pflichten im Schadenfall:

Im Schadenfall sind uns folgende Information und Unterlagen einzureichen:

- a) der Kaufbeleg des gestohlenen E-Bikes im Original. Auf dem Kaufbeleg müssen mindestens das Kaufdatum, das Modell, der Hersteller und die Rahmennummer aufgeführt sein. Bei nachträglicher Codierung des versicherten E-Bikes, ist zusätzlich der Codierungsbeleg inklusive Identifikationsnummer einzureichen.
- b) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände,
- c) die Kaufbelege für das vom Schadenfall betroffene Zubehör und Gepäck.
- d) der Kaufbeleg über den Kauf des Schlosses.
- e) der Kaufbeleg für das nach Schadenfall bei einem offiziellen Fachhändler neu erworbene E-Bike.
- f) Wird das entwundene E-Bike nach einer getätigten Schadenzahlung wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der BD24 unverzüglich zu melden. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer die Leistungen zurückzahlen oder der BD24 den versicherten Gegenstand überlassen.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

II Beschädigungsschutz**§ 1 Versicherte Ereignisse**

1. Versichert sind Schäden an dem versicherten E-Bike, die durch eine der folgenden Ursachen ausgelöst wurden und die Funktionstüchtigkeit bzw. Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen:
 - a) Vandalismus;
 - b) Fall- und Sturzschäden;
 - c) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht von 24 Monaten;
 - d) Unfall;
 - e) Brand, Explosion oder Blitzschlag;
 - f) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben;
 - g) Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung, hiervon ausgenommen sind Akkus bei nicht sachgemäßer Aufladung;
 - h) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuergeräten;
 - i) Elektronikschäden;
 - j) Verschleiß
2. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Beschädigung von lose mit dem E-Bike verbundenem Zubehör und Gepäck in den unter Punkt 1 a, d und e genannten Fällen, wenn sich das versicherte E-Bike im sachgemäßen Gebrauch befindet.
3. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für den Akku des versicherten E-Bikes, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität infolge von Verschleiß dauerhaft um 50% unterschritten wird.

§ 2 Versicherte Leistungen

Erstattet werden die folgenden Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit:

1. Ersatzteilkosten gleicher Art und Güte.
2. Arbeitslohn, wenn die zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit notwendigen Reparaturen von einer Fahrrad-fachwerkstatt durchgeführt werden.

§ 3 Entschädigungsgrenzen

1. Bei einem Teilschaden des versicherten E-Bikes erstatten wir maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
2. Bei einem Totalschaden erstatten wir den aktuellen Neuwert des E-Bikes, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.
3. Bei der versicherten Beschädigung von versichertem lose mit dem E-Bike verbundenem Zubehör und Gepäck erstatten wir maximal 300 EUR pro versicherte Sache jedoch maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall. Sofern der Erstattungsbetrag die vereinbarte Versicherungssumme übersteigt, ist in diesem Fall die Entschädigungsleistung auf die Versicherungssumme begrenzt.
4. Schäden durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienungsfehler gemäß § 1 Punkt 1 g können einmal pro Komponente während der gesamten Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.

§ 4 Besondere Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

1. Schäden, die die Funktion des E-Bikes nicht beeinträchtigen.
2. Schäden für die ein Dritter vertraglich eintreten muss.
3. Schäden durch Rost oder Oxidation.
4. Verschleißschäden bei E-Bikes mit einem Alter von mehr als drei Jahren.

§ 5 Besondere Obliegenheiten

1. Obliegenheiten im Schadenfall:

Ergänzend zu den in Teil A genannten Obliegenheiten, sind uns im Schadenfall folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:

- a) der Kaufbeleg für das nach Schadenfall bei einem offiziellen Fachhändler neu erworbene E-Bike;
- b) die Reparaturkostenrechnung als Nachweis über die Höhe der entstandenen Kosten. Auf der Rechnung müssen die einzelnen Reparaturmaßnahmen und Angaben zu dem versicherten E-Bike (Rahmennummer bzw. Codierungsnummer, Hersteller, Modell) aufgeführt sein;
- c) eine Kopie der Polizeianzeige, inklusive der Auflistung aller vom Schadenfall betroffener Gegenstände, wenn der Schaden durch eine Straftat eines Dritten oder einen Unfall mit einem Dritten verursacht wurde.

2. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 6 Besondere Wartezeiten

Für Verschleißschäden gelten die folgenden Wartezeiten:

1. Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluss der Versicherung.
2. Nach dem Austausch von Reifen oder Bremsen beginnt für die ausgetauschten Teile eine erneute Wartezeit von sechs Monaten. Die Wartezeit beginnt am Folgetag des auf der Werkstattrechnung genannten Austauschdatums.

C Glossar

Anliegerstaaten des Mittelmeers

Zu den Anliegerstaaten des Mittelmeers zählen Spanien, Frankreich, Monaco, Italien, Malta, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien, Griechenland, Türkei, Zypern, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko.

Berufliche/gewerbliche Nutzung

Die berufliche Nutzung beschreibt die unterstützende Nutzung eines Gegenstandes bei der Ausübung des Berufes. Die gewerbliche Nutzung beschreibt hingegen die Nutzung eines Gegenstandes, welche für die Ausübung des Berufes zwingend erforderlich ist.

Dirtbike

Als Dirtbikes bezeichnet man stabile Mountainbikes mit kleineren Rahmen, die überwiegend für die Radsportart „Dirt Jump“ verwendet werden.

Downhill-Fahrt

Downhill-Fahrt bezeichnet das Absolvieren einer ausschließlich bergab führenden und abgesperrten Strecke.

Elektronikschäden

Als versicherte Elektronikschäden gelten Kurzschluss, Induktion und Überspannung an dem Akku, Motor und Steuerungsgeräten.

Fest verbunden

Als fest verbunden gelten alle Gegenstände, die sich nur mithilfe eines separaten Werkzeuges oder mithilfe eines Schnellspanners montieren bzw. demontieren lassen.

Komponente

Eine Komponente bezeichnet die Einzelteile einer Baugruppe des versicherten E-Bikes.

Kaufbeleg

Der Kaufbeleg ist die Anschaffungsrechnung des versicherten E-Bikes.

Neuwert/Gleiche Art und Güte

Unter Neuwert versteht man den "Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte". Das bedeutet also jener Preis, den man zahlen muss, um den Gegenstand mit den gleichen Eigenschaften und Qualitätsmerkmalen in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Offizieller Fachhändler

Als offizieller Fachhändler gelten alle Händler, deren Hauptgeschäftstätigkeit in dem Verkauf von fabrikneuen E-Bikes besteht.

Pedelec

Ein Pedelec (Akronym für Pedal Electric Cycle) oder auch E-Bike/ElektroPedelec/E-Fahrrad beschreibt ein Fahrrad mit einem Hilfsmotor zur Antriebsunterstützung.

Sachgemäßer Gebrauch

Der sachgemäße Gebrauch beschreibt die Nutzung der vom Hersteller vorgesehenen Funktionsweise.

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Reparatur (inklusive Arbeitslohn) die Kosten der Ersatzbeschaffung übersteigen.

Unfall

Als Unfall gilt beim Ausfall des E-Bikes jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte E-Bike einwirkt, infolgedessen das E-Bike nicht mehr fahrbereit ist.

Vandalismus

Vandalismus beschreibt die bös- und mutwillige Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

VdS

Die VdS Schadenverhütung GmbH ist ein Institut für Unternehmenssicherheit. Das Unternehmen prüft und zertifiziert in eigenen Laboratorien Komponenten von Einrichtungen zur Schadensverhütung oder ganze Systeme. Zertifiziert werden neben Produkten des zivilen Sicherheitsmarktes unter anderem auch Fahrradschlösser.